



Amtliche Mitteilung 09/2010



[Redacted text line]



[Redacted text line]



[Redacted text line]



**Satzung
zur Änderung der Wahlordnung
der Fachhochschule Köln**

**Vom
4. August 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch das Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Köln die folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Wahlordnung der Fachhochschule Köln vom 28. Januar 2008 (Amtliche Mitteilung 08/2008) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Als hauptberuflich (§ 9 Absatz 1 HG) im Sinne der Wahlordnung gilt eine Beschäftigung nach den tariflichen und beamtenrechtlichen Vorschriften; bei Professorinnen und Professoren auch bereits ab einem Mindestumfang von 49,5% der regelmäßigen Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten Professorin oder eines vollbeschäftigten Professors bzw. ab einem Mindestumfang von 8,5 Lehrveranstaltungsstunden je Woche der Vorlesungszeit (SWS). Eine Tätigkeit, die nicht nur vorübergehend oder gastweise im Sinne des § 9 Absatz 1 HG ist, setzt eine unbefristete oder für mindestens sechs Monate befristete, ununterbrochene Beschäftigung voraus.“

Artikel II

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01.03.2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidenten der Fachhochschule Köln vom 24.03.2010 gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 HG als Vorsitzender des Senats.

Köln, den 4. August 2010

Der Präsident
der Fachhochschule Köln
(Prof. Dr. phil. J. Metzner)